

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



Die Steuerberatung 09/2023
TB-Nr.: 080/23

Corona-Wirtschaftshilfen: Frist für Schlussabrechnung bis 31.10.2023 verlängert

Die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen durch die prüfenden Dritten ist bis zum 31.10.2023 verlängert. Darauf weist das [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#) aktuell hin. Der Berufsstand hatte sich für eine Fristverlängerung ausgesprochen.

Zuvor sollte die Frist bereits am 31.8.2023 enden. Sofern im Einzelfall über die neue Frist hinaus zusätzliche Zeit für die ordnungsgemäße Einreichung der Schlussabrechnung erforderlich ist, kann ebenfalls bis zum 31.10.2023 im digitalen Antragsportal eine Nachfrist bis 31.3.2024 beantragt werden. Dazu muss allerdings bis Ende Oktober das entsprechende Organisationsprofil im System angelegt sein.

Die Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I, II und III sowie die November- und Dezemberhilfe ist gebündelt als Paket 1 über die Plattform einzureichen. Die Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV muss als Paket 2 eingereicht werden. Auf Basis der eingereichten Schlussabrechnung wird anhand der tatsächlichen Umsatzeinbrüche und der tatsächlich entstandenen förderfähigen Fixkosten im jeweiligen Förderzeitraum die endgültige Höhe der Hilfe berechnet.

Die notwendigen [Informationen zur Schlussabrechnung](#) sind unter dem bekannten Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de abrufbar. Dort befindet sich auch ein ausführlicher [FAQ-Katalog](#) sowie der [Zugangslink zur Schlussabrechnung](#).

Stand: 11.08.2023